



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 21.10.1983

Verbot von Vereinen Herz As - Spielclub für Geselligkeit und Unterhaltung, Wuppertal Bek. d. Innenministers v. 21. 10. 1983 -IV A 3 – 2214

Verbot von Vereinen

Herz As - Spielclub für Geselligkeit und Unterhaltung, Wuppertal

Bek. d. Innenministers v. 21. 10. 1983 -IV A 3 – 2214

<![if !supportEmptyParas]> <![endif]>

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBI. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBI. I S. 469), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 8. Juli 1983 erlassenen Vereinsverbots bekannt gemacht:

<![if !supportLineBreakNewLine]>

<![endif]>

Verfügung:

1.

Der Zweck des „Herz As - Spielclub für Geselligkeit und Unterhaltung“, Wuppertal, läuft den Strafgesetzen zuwider.

2.

Der „Herz As - Spielclub für Geselligkeit und Unterhaltung“ ist verboten. Er wird aufgelöst.

3.

Dem „Herz As - Spielclub für Geselligkeit und Unterhaltung“ ist jede Tätigkeit verboten. Die Bildung von Ersatzorganisationen ist untersagt.

4.

Das Vermögen des „Herz As - Spielclub für Geselligkeit und Unterhaltung“ wird beschlagnahmt und eingezogen.

5.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Gegen das Verbot ist Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen nicht erhoben worden. Es ist unanfechtbar. Das Verbot wird daher gemäß § 7 Abs. I des Vereinsgesetzes vom 5. August 1984 (BGB1.1 S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGB1.1 S. 469), nochmals bekannt gemacht.

<![if !supportLineBreakNewLine]>
<![endif]>

MBI. NRW. 1983 S. 2322